

Abschrift

Aktenzeichen:
4 C 45/13



Verkündet am
09.10.2013

Amtsgericht Schwetzingen

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, [REDACTED]

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Schwetzingen
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
am 09.10.2013 auf die mündliche Verhandlung vom 02.10.2013

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 498,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.11.2012 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 498,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

(von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a ZPO abgesehen).

Die zulässige Klage hat Erfolg.

Die Beklagte hat am 13.10.2012 mit der Klägerin einen Vertrag über einen Dauer Werbe- & Anzeigenauftrag für die Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige geschlossen, aus der der Klägerin der Zahlungsanspruch gegen die Beklagte zusteht.

Die Beklagte hat dabei ein Anzeigenpaket zum Preis von 498,00 € mit der Klägerin vereinbart. Die von der Beklagten mit Schreiben vom 17.10.2012 erklärte Kündigung, die Anfechtung bzw. der Widerruf haben nicht zur Vertragsauflösung geführt.

Weder stand der Beklagten ein Kündigungs-, noch ein Anfechtungsrecht zu.

Die Beklagte war über den Leistungsumfang auf Grund der vertraglichen Gestaltung informiert. Insoweit wird auf den Inhalt des Auftrages gem. der vorgelegten Anlage K1 Bezug genommen. Ein solches Dauerschuldverhältnis, das hier für die Laufzeit von 12 Monaten abgeschlossen wurde kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist aber nicht dargetan. Ebenso fehlt es an der für eine wirksame Anfechtung an einem Irrtum der Beklagten. Dazu trägt die Beklagte auch keine Umstände vor, über die sie einer Fehlvorstellung in Folge von Täuschung oder Vorspiegelung unterlegen wäre.

Zutreffend weist die Beklagte zwar darauf hin, dass die Einladung für das Auswahlverfahren an den Sohn der Klägerin gerichtet war. Ausdrücklich ist in dieser Terminbestätigung, die auch nicht von der Klägerin stammt, sondern von einer Firma [REDACTED] aber darauf hingewiesen, dass Minderjährige unter 18 nur in Begleitung mindestens eines Erziehungsberechtigten zur Teilnahme zugelassen werden und dass der Termin in Kooperation mit Agenturen durchgeführt wird. Daher hat die Beklagte auch den Sohn Leon zu der Veranstaltung am 13.10.2012 begleitet.

Die Veranstaltung vom 13.10.2013 hat nach Auffassung des Gerichts auch nicht den Charakter

einer Freizeitveranstaltung. Eine solche Bewertung der Veranstaltung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn das Freizeitangebot mit dem Verkaufsangebot derart verwoben ist, dass der Kunde in eine freizeitleich unbeschwertem Stimmung versetzt wird und sich daher dem, auf den Vertragsabschluss gerichteten Angebot nur schwer entziehen kann. Dazu fehlt es jedoch an jeglichem Vortrag durch die Beklagte.

Es mag zwar sein, dass ein gewisser Gruppenzwang an diesem Tag die Stimmung in dem Auswahlverfahren beherrscht hat, was die Beklagte bei ihrer informatorischen Anhörung durchklingen ließ, denn sie äußerte sich dergestalt, dass der Veranstalter gerade keine Bedenkzeit einräumen wollte, sondern ein Vertragsabschluss eben nur an dem 13.10.2012 möglich war.

Die Beklagte hat aber nicht dargetan, dass sie und ihr Sohn [REDACTED] wegen des Freizeitwertes in das Hotel [REDACTED] gefahren waren. Bereits aus dem Umstand, dass die Dauer für den Aufnahmetermin mit 60 Minuten angegeben war unter Hinweis darauf, dass dieser Termin für den Sohn [REDACTED] ausdrücklich reserviert ist und es sich um einen Vorstellungs- und Businesstermin handelte, spricht gegen eine Freizeitveranstaltung.

Die Klägerin war daher auch nicht verpflichtet, über ein etwaiges Widerrufsrecht zu belehren. Nachdem die Klägerin daher auch nicht fehlerhaft über das Widerrufsrecht nicht belehrt hatte, steht der Beklagten ein solches auch nicht zu.

Das Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 17.10.2012 führt daher nicht zu einer vorzeitigen Beendigung der vertraglichen Verpflichtung.

Die Klägerin kann von der Beklagten daher Bezahlung der erbrachten Leistung verlangen.

Die Nebenforderung folgt dem Grunde nach aus dem Gesichtspunkt des Verzuges und der Höhe nach aus dem Gesetz, §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da keine der in § 511 Abs. 4 ZPO genannten Gründe vorliegen.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht